

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(1. Euro-Anpassungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048) und der §§ 51 bis 63 und 161 a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung vom 27.06.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 19.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 36,00 Euro; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 42,00 Euro je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 54,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“

**Artikel 2
Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 10.09.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Geldbuße beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 25 Euro und höchstens 25.000 Euro; im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 50 Euro und höchstens 50.000 Euro.“

**Artikel 3
Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Hiddenhausen vom 28.10.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.1995, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden.“

Artikel 4 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen vom 21.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.1999, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hiddenhausen erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Fotokopien, für jedes Blatt	0,50
2.	Abgabe von Ortsrechtsammlungen	15,00
3.	Zustimmung zur Übernahme und Eintragung von Baulasten	10,00
4.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
5.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jedes Blatt	0,25
6.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW	10,00
7.	Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00
8.	Bürgschaften Für nach dem 31.12.1997 übernommene Bürgschaften im Zuge der Neuaufnahme von Krediten und Umschuldungen ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 2 vom Tausend der verbürgten Restschuld zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu erheben. Für das Kalenderjahr der erstmaligen Bürgschaftsübernahme beträgt die Gebühr für jeden Monat der Bürgschaftsübernahme und jeden weiteren Monat des Kalenderjahres 1/12 von 2 von Tausend der verbürgten Anfangsschuld. Die Gebühr ist am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.	
9.	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 TKG	
	a) bei Hausanschlüssen je Anschluss	15,00
	b) bei kleineren Baumaßnahmen von max. 50 m Trassenlänge, je Maßnahme	37,50
	c) bei größeren Baumaßnahmen von 50 m Trassenlänge, je lfdm max. jedoch	0,75 1.000,00

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bürgermeister
Gez. Korfsmeier

Schriftführerin
Gez. Schnitker

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (1. Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Hiddenhausen vom 27.06.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, 30.07.2001

Der Bürgermeister

gez. Korfsmeier